



Zwangsbeglückung' eines verbeiständeten Urteilsfähigen bei Erbschaft

Sachverhalt

K. wurde 2007 nach Art. 392 Ziff. 1 und Art. 392-3 Ziff.2 mit damaligem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik verbeiständet, nachdem er sich mit tätlicher und aggressiver Gewalt gegen die von den Sozialhilfeinstanzen aufgrund des zu hohen Mietzinses veranlassten Kündigung seiner Wohnung gewehrt hatte. Sein Vater überredete ihn zur Kündigung der Wohnung mit dem Versprechen, ihm bei der Suche nach einer günstigeren Wohnmöglichkeit zu unterstützen, was dann nicht eintraf.

Seither weigert sich K. strikte, mit seinem Vater, den Sozialarbeitenden, Behördenmitgliedern, Psychiatrieärzten, Anwälten oder Beistandspersonen in irgendeiner Form zu kooperieren und reagiert auf sämtliche Angebote von obgenannter Berufsgruppe (inkl. mir als vor 2 Jahren eingesetztem Beistand) mit Ablehnung und wüsten Beschimpfungen, immer verweisend auf die Ereignisse im Jahre 2007. K. weigert sich strikte, einer 'Amtsstube auch nur in die Nähe' zu kommen, mich anderswo zu treffen und schlägt schriftliche Angebote konsequent durch ignorieren aus. Er wähnt mich, als auch alle vorherigen Beistandspersonen und Sozialarbeitenden. Anwälte und Ärzte als mit seinem Vater, einem pensionierten Gymnasiallehrer, den er ursächlich für seine Lebenssituation macht, verbündet

K. lebt inzwischen von einer IV-Rente und Zusatzleistungen in einem kleinen Zimmer eines Appartementshotels. Er unterhält ein Auto, für das er in allen Belangen aufkommt. Vom Hotelbesitzer ist zu erfahren, dass K. ein angenehmer Mieter sei, der auch seine Miete regelmässig und pünktlich bezahlen. Auch von polizeilicher Seite liegen keine Beanstandungen vor, mit Ausnahme vielleicht von einer geringfügigen Parkbusse, die K. auch anstandslos aus seinem von mir als Beistand im Rahmen der Möglichkeiten grosszügigen Lebensunterhalt gewährt.

Angesichts der nicht zu bewerkstelligen Beziehungsherstellung zu K. und dem offensichtlichen 'Funktionieren' von K. in Leben und Gesellschaft, war ich fest entschlossen, die Aufhebung der Beistandschaft zu beantragen.

Nun wurde K. von einer weit entfernten Tante als Miterbe von 1/6 eines grösseren Grundstücks eingesetzt. Miterbende sind sein Vater zu 2/6 und weitere. Die Erbteilung wird durch einen Notar im Auftrag der im Ausland Verstorbenen durchgeführt. Das Gesamtgrundstück mit einem geschätzten Wert von jetzt ca. 100'000 wird mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit (Aussage der zuständigen Gemeindebehörde) in 3-4 Jahren als Bauland eingezont und kann danach bebaut werden. Der Wert des Gesamtgrundstücks wird sich nach Schätzungen verzehnfachen. Die übrigen 5 Mitglieder der Erbengemeinschaft wollen (verständlicherweise) das Gesamtgrundstück behalten und nach der Einzonung als Ganzes einem Grossinvestor verkaufen (und somit den 10fachen Gewinn einstreichen)

Ich wurde als Beistand von K. informiert, für die Prüfung und Abklärungen beauftragte ich mit Substitutionsvollmacht einen Anwalt der Rechtsabteilung. Nachdem die Fakten offen K. vorlagen, hat er anfänglich durch kluge Fragen sich nach Einzelheiten erkundigt und damit einmal mehr unter Beweis gestellt, dass er urteilsfähig ist. Jedoch

hat er dann nach rund 10 Tagen seit Bekanntwerden, eine Kehrtwende gemacht und sowohl mich, als auch den von mir eingeschalteten Rechtsanwalt und den Notar per mail beschimpft, mit seinem Vater 'unter einer Decke' zu stecken und klar zum Ausdruck gegeben, er wolle mit seinem Vater nichts zu tun haben.

K. schreibt dann aber klar, er wolle aus der Erbgemeinschaft aussteigen und verlangt die Auslösung seines 6tels aus der Erbmasse zum aktuellen Wert.

Die Erbgemeinschaft inklusive dem eingesetzten Anwalt plädiert nun darauf, bei der Vormundschaftsbehörde den Antrag zu stellen, mir von der Behörde gestützt auf Art. 419 Abs. 2 den Auftrag zu geben, dem Erteilungsvertrag an zuzustimmen und K somit 'zwangszubeglücken'.

Fragen:

- Wäre dieses Vorgehen ethisch und rechtlich vertretbar?
- Dürfte die VB in dieser Frage rein gestützt auf Art. 419 Abs. 2 ZGB über den Kopf eines zwar etwas verquerten, ansonsten jedoch offenkundig Urteilsfähigen entscheiden, müsste nicht zuerst eine Urteilsfähigkeitsabklärung gemacht werden (der sich K sicherlich nur unter Zwang (polizeiliche Vorführung) unterziehen würde).
- Wie stellen Sie sich zur Frage der Aufhebung der Beistandschaft, bei der das Schutzbedürfnis einzig im Groll und Wahn seinem Vater und den damaligen Behördevertretern gegenüber liegt (wie kann ich als Beistand, mit dem er nichts zu tun haben will, dem reell begegnen)

Erwägungen

1. Herr K. ist verbeiständet. Die Beistandschaft hat keinen Einfluss auf seine Handlungsfähigkeit (Art. 417 ZGB). Soweit der Verbeiständete urteilsfähig ist, vermag er demnach selbst, durch seine Handlungen Rechtswirkung zu erzeugen (Art. 12 ZGB). Er ist auf das Handeln seines Beistandes nicht angewiesen. Andererseits vermag der Beistand – soweit es sich nicht um zustimmungsbedürftige Geschäfte handelt – anstelle des Verbeiständeten zu handeln. Das Handeln des Beistandes hat sich der Verbeiständete anrechnen zu lassen (CHK-Affolter/Steck/Vogel, Art. 417 N 5).
2. Dem Beistand obliegt die Wahrung der Interessen des Verbeiständeten. Was darunter zu verstehen ist, beurteilt der Beistand nach pflichtgemäßem Ermessen. Er muss sich – damit er die Interessenlage korrekt abschätzen kann – mit den nötigen Informationen versehen und nebst der Meinung des Verbeiständeten (Art. 409 i.V.m. Art. 367 Abs. 3 ZGB) vor allem auch dessen objektive Interessen in Betracht ziehen. Der Wille des Verbeiständeten ist dabei gegenüber den objektiven Interessen umso weniger zu gewichten, als der Grund der Beistandschaft in einer krankheitsbedingten Unfähigkeit besteht, die eigenen Interessen zu wahren, beziehungsweise das Verhalten des Verbeiständeten darin besteht, aus sachlich nicht nachvollziehbaren, krankheitsbedingten Gründen den eigenen Interessen entgegen zu wirken. Dabei genügt nicht, unvernünftig zu handeln, denn auch unvernünftiges Handeln gehört zur persönlichen Freiheit. Vielmehr muss es sich um ein schlechterdings nicht mehr nachvollziehbares, offensichtlich schädliches Verhalten handeln.

3. Wenn der Beistand nach Beschaffung der nötigen Informationen, hier des gültigen Zonenplanes, der aktuellen Planungsarbeiten und diesbezüglichen politischen Entscheidungen in der betroffenen Gemeinde, der kantonalen und oder regionalen Richtpläne, welche das fragliche Grundstück allenfalls tangieren, zum Ergebnis gelangt, dass das heute offenbar der Landwirtschafts- oder einer andern als der Bauzone zugewiesene Grundstück in absehbarer Zeit der Bauzone zugewiesen werden wird, und deshalb eine Erbteilung auf dieser Basis möglich erscheint, kann er sich mit den Miterben seines Schutzbefohlenen in Erbteilungsverhandlungen einlassen auf der Basis künftiger Baulandpreise. Stehen dagegen keine konkreten Planungen an, welche eine Umzonung als möglich erscheinen lassen, stellt sich die Frage, ob eine Fortsetzung der Erbgemeinschaft oder eine Teilung auf der Basis des heutigen tiefen Verkehrswerts der Liegenschaft in Betracht zu ziehen sei. Im Zweifelsfall kann sich der Beistand auf den Standpunkt stellen, Land sei heute eine bessere Anlage als Geld oder Wertpapiere. Falls die Erben nicht auf die Verhandlung eintreten, bedarf der Beistand der Prozessermächtigung (Art. 419 Abs. 2 i.V.m. Art. 421 Ziff. 8 ZGB). Ob der Beistand anstelle des Verbeiständeten diesen Prozess führen soll, wage ich zu bezweifeln. Mir schiene es sinnvoller, diese Prozessführung dem Verbeiständeten zu überlassen, soweit er nach Ansicht des betroffenen Gerichts urteilsfähig ist.
4. Wie auch immer, sind Sie nicht verpflichtet, sich nach den Anordnungen des Verbeiständeten zu richten, sondern Sie müssen sich nach den Regeln einer sorgfältigen Verwaltung orientieren (Art. 426 Abs. 1 ZGB), um sich keine Haftungsklage einzuhandeln. Ihre allfällige Weigerung, die Erbteilung prozessual durchzufechten, hindert den Verbeiständeten grundsätzlich nicht daran, selbst zu handeln, wenn er urteilsfähig ist. Wenn er nicht urteilsfähig ist, bestimmen Sie durch Ihre Entscheidung den Fortgang der erbgemeinschaftlichen Vermögensverwaltung. Nur wenn daraus Schaden erwachsen würde, müssten Sie sich weitere Gedanken machen.
5. Ihre Fragen lassen sich demnach wie folgt beantworten:
 - a. **Wäre dieses Vorgehen ethisch und rechtlich vertretbar?**
Nur auf der Grundlage umfassender Informationsgrundlagen über die Bepanung des fraglichen Grundstücks und eines darauf abgestimmten Verhandlungspreises.
 - b. **Dürfte die VB in dieser Frage rein gestützt auf Art. 419 Abs. 2 ZGB über den Kopf eines zwar etwas verqueren, ansonsten jedoch offenkundig Urteilsfähigen entscheiden, müsste nicht zuerst eine Urteilsfähigkeitsabklärung gemacht werden (der sich K sicherlich nur unter Zwang (polizeiliche Vorführung) unterziehen würde.**
Die VB dürfte, müsste aber vorher den Verbeiständeten förmlich anhören und ihm den Entscheid begründen. Dagegen könnte der Verbeiständete Beschwerde führen (Art. 420 Abs. 2 ZGB).
 - c. **Wie stellen Sie sich zur Frage der Aufhebung der Beistandschaft, bei der das Schutzbedürfnis einzig im Groll und Wahn seinem Vater und den damaligen Behördevertretern gegenüber liegt (wie kann ich als Beistand, mit dem er nichts zu tun haben will, dem reell begegnen).**
Ich weiss nicht, welche Rolle Sie überhaupt im Leben des Verbeiständeten wahrnehmen. Vielleicht sind Sie als Beistand tatsächlich überflüssig, wenn sich der Schutzbefohlene auf eigenen Beinen zu tragen vermag, seinen Verpflichtungen nachkommt, die nötige medizinische Betreuung hat und sich als autonomes Wesen wohl fühlt. Beistandschaften sind nicht Disziplinierungsinstrumente, sondern Glücksbringer, was dem Ver-

beiständeten möglicherweise nicht so herüber kommt und was bei Er-
richtung der Massnahme wohl auch nicht ganz kongruent mit den
vormundschaftlichen Zielen beabsichtig war. Unsere Westschweizer Kol-
legen sprechen in solchen Fällen von einem „effet pervers“. Stellen Sie
der VB aber nur Antrag um Aufhebung der Massnahme, wenn Sie die
Situation sorgfältig und fachlich korrekt evaluiert haben und die Ergeb-
nisse Ihrer Tätigkeit mit dem Verbeiständeten ausgewertet haben oder
diesem jedenfalls die Möglichkeit boten, sich dazu zu äussern.

Mit freundlichen Grüssen

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 21.7.2011